



Der  
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 9. Jänner 2012  
GZ 302.278/001-5A4/11

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einführung  
intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und deren  
Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (IVS-Gesetz –  
IVS-G)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 9. November 2011, GZ. BMVIT-323.903/0001-II/INFRA4/2011, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (IVS-Gesetz – IVS-G) und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die Mitgliedstaaten zur Einführung von IVS-Anwendungen und IVS-Diensten nicht verpflichtet seien, weshalb durch die nationale Umsetzung der Richtlinie vorderhand keine Kosten für Bund, Länder und Gemeinden entstehen würden. Finanzielle Auswirkungen könnten erst dann auftreten, wenn auf Unionsebene Spezifikationen angenommen oder vorrangige Maßnahmen eingeführt wurden und wenn in weiterer Folge die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie eine Verordnung erlässt, die die angenommenen Spezifikationen für verbindlich erklärt oder in den vorrangigen Bereichen Maßnahmen einführt.

Im Rahmen des Gesetzes sei derzeit nur der finanzielle Aufwand für das Monitoring, für die Erstellung des IVS-Berichtes und für den IVS-Beirat abschätzbar und darstellbar. Die Kosten des Aufbaus und Betriebs der „Trusted Third Party“ würden mit 1,5 Mill. EUR geschätzt.



GZ 302.278/001-5A4

Seite 2 / 2

Die Erläuterungen legen nicht dar, wie sich der angeführte Betrag errechnet, sondern stellen lediglich eine nachfolgende detaillierte Aufstellung in Aussicht, die dem Rechnungshof jedoch nicht übermittelt wurde.

Da solcherart keine Berechnungsgrundlagen vorliegen, vermisst der Rechnungshof eine nachvollziehbare Herleitung des angeführten Betrages von 1,5 Mill. EUR und verweist auf die Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG, nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Unklar ist des Weiteren, ob die geschätzten Kosten von 1,5 Mill. EUR nur einmalig anfallen werden oder ob mit jährlichen Kosten in dieser Höhe zu rechnen ist.

Auch die weiteren Ausführungen, wonach mit der bloßen Erlassung des Gesetzes keine erheblichen Kosten verbunden seien, weil die Einführung von IVS-Anwendungen und IVS-Diensten unionsrechtlich nicht verpflichtend sei, sind nach Ansicht des Rechnungshofes unzureichend. Im Sinne einer umfassenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen wäre vielmehr darzulegen gewesen, ob konkrete Projekte zur Einführung intelligenter Verkehrssysteme geplant sind und welche Kosten den Gebietskörperschaften aus derartigen Projekten voraussichtlich erwachsen werden.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Präsidenten:  
i.V. MR Ing. Mag. Günther Schlicker  
Stellvertr. Leiter der Sektion 2

F.d.R.d.A.: